

Allgemeine Bedingungen

für die Erbringung von Serviceleistungen durch Auftragnehmer (AN)

1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Maßnahmen und Handlungen im sachlichen Anwendungsbereich der DIN 31051 oder der EN 13306 an Servicegegenständen (in ihrer Gesamtheit: Gesamtanlage). Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erlangen nur Gültigkeit, sofern der Auftraggeber (AG) diese ausdrücklich anerkennt.

2 Eingangssinspektion

Der Auftragnehmer (AN) ist zu einer Eingangssinspektion verpflichtet, bei der die Anlage aufgenommen und bei der der Zustand der Gesamtanlage festgestellt wird. Hierbei festgestellte Mängel sind vom AN vor Beginn der Leistungen unverzüglich anzuzeigen.

3 Kostenvoranschlag

- 3.1 Ein Kostenvoranschlag wird dem AG auf dessen Verlangen erstellt. Hierfür kann der AN keine Vergütung verlangen. Wird in angemessener Frist ein Auftrag nicht erteilt, so ist der untersuchte Gegenstand in den Ursprungszustand zurückzusetzen, es sei denn, es sei technisch oder wirtschaftlich unzumutbar. Die Kosten für die Zurücksetzung in den Ursprungszustand trägt der AN.
- 3.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. An Zeichnungen oder anderen Unterlagen behält der AG Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem AN nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Wenn und soweit der Vertrag nichts Abweichendes regelt, schuldet der AN Wartung, Instandsetzung, Instandhaltung, Schwachstellenanalyse, Verbesserung und Inspektion an der Gesamtanlage (Serviceleistungen).
- 4.2 Instandhaltung/-setzung
Wenn und soweit der Vertrag die Erbringung von Maßnahmen der Instandhaltung oder -setzung (nachfolgend für beides: Instandhaltung) vorsieht, gilt ergänzend das folgende:
- 4.3 Soll die Instandhaltung beim AG ausgeführt werden, so hat der AN den Servicegegenstand dem AG auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zuzusenden.
- 4.4 Die Instandhaltung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Der AG behält sich jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Wiedererreichung der Gebrauchsfähigkeit des Servicegegenstandes oder der Durchführung der Instandhaltung erforderlich sind. Diese Arbeiten sind

vom AG auf der Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste dem AG, nachrangig des § 632 II BGB, zu vergüten.

- 4.5 Soll der Umfang der Instandhaltung auf Wunsch des AG erweitert oder geändert werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.6 Bei der Instandhaltung ausgebaute oder ersetzte sowie als Muster überlassene Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum des AG über.
- 4.7 Soweit der Vertrag nichts Abweichendes regelt, gilt DIN 1961 ergänzend.

5 Softwarenutzung

- 5.1 Soweit die geschuldete Leistung vom AN die Vornahme einer erlaubnispflichtigen Handlung nach § 69 c UrhG an der Software erfordert, die an der Gesamtanlage eingesetzt ist, ist der AN verpflichtet, dem AG dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle von schuldhaften Verletzungen fremden Urheberrechts durch den AN stellt der AN den AG von allen Ansprüchen uneingeschränkt frei.
- 5.2 Soweit im Lieferumfang die Überlassung von Software an den AG enthalten ist, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen bzw. die gem. §§69a ff UrhG zulässigen Handlungen auszuführen. Der AN gestattet ausdrücklich die Vornahme von Handlungen nach § 69c UrhG durch den AG.
- 5.3 Der AG darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang (§§69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.
- 5.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben beim AG.

6 Aufbewahrung und Versand übernommener Servicegegenstände

- 6.1 Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandhaltung an den AG auf Kosten und Gefahr der AN zurückgesandt.
- 6.2 Sofern statt Versendung Abholung vereinbart ist, sind instandgehaltene Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung des AGs abzuholen. Geschieht dies nicht, werden sie gem. 6.1 an den AG auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

7 Servicezeiten

Die Serviceleistungen werden, soweit nicht durch eine Zusatzvereinbarung geregelt, an Werk-/Sonn- oder Feiertagen (0 - 24 Uhr) erbracht.

8 Maßnahmen abweichend von 4 und 5

Glaubt der AN während der Vertragslaufzeit, eine Schwachstelle oder eine Maß-

nahme der Instandsetzung, Instandhaltung, oder Verbesserung zu erkennen, die nicht vertraglich geschuldet ist, so kann er den AG hierüber informieren. Jedoch muss er den AG informieren, sofern deren Nichtvornahme oder nicht unverzügliche Vornahme den ordnungsgemäßen Betrieb oder den Bestand der Gesamtanlage ganz oder teilweise vereitelt, ausschließt oder gefährdet.

9 Mitwirkung des AG

- 9.1 Störungsmeldung
Der AG wird Schäden, Ausfälle, Störungen oder mehr als unerhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit an Servicegegenständen innerhalb angemessener Zeit mitteilen.
- 9.2 Zutritt
Dem Servicepersonal des AN wird im Rahmen des Zumutbaren Zutritt zu den Servicegegenständen gewährt. Die Servicegegenstände werden für Betriebstests zur Verfügung gestellt. Dies gilt ebenso für die benötigte Dokumentation von Hard- und Software.
- 9.3 Der AN hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Serviceplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Serviceleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den AG von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

10 Entsorgung

Der AN ist zur fachgerechten und gesetzeskonformen Entsorgung von Schutt, Abfall, Müll, Sondermüll (besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) verpflichtet. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung, als auch die Beseitigung von Abfällen. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht nach, so erfolgt die Entsorgung zu Lasten des AN. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Kosten von der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen. Diese Ersatzpflicht des AN entfällt, sofern der AN nachweist, dass er seinen eigenen Schutt, Abfall, Müll, Sondermüll ordnungsgemäß entsorgt hat.

11 Vergütung

- 11.1 Die Serviceleistungen werden gemäß Anlage nach der vertraglichen Vereinbarung abgerechnet. Die Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- 11.2 Nicht durch den Servicevertrag erfasste Leistungen werden nach Aufwand auf Nachweis oder nachrangig gem. §632 II BGB berechnet.
- 11.3 Preise für Lieferungen gelten DDP am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort (Incoterms 2010), Die Ver-

Allgemeine Bedingungen

für die Erbringung von Serviceleistungen durch Auftragnehmer (AN)

packung wird kostenlos zurückgenommen. Sofern der AG vom Recht der Rückgabe der Verpackung keinen Gebrauch macht, hat er Anspruch auf Ersatz seiner Entsorgungskosten.

12 Zahlungsbedingungen

12.1 Eine Rechnung ist innerhalb von 3 Kalendertagen abzügl. 3% Skonto wahlweise nach 90 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung fällig. Ist eine Pauschalvergütung nach Zeitabschnitten vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung unverzüglich nach Ablauf dieses Zeitabschnitts.

12.2 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils geltenden Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

12.3 Schecks oder Wechsel werden an Erfüllung statt angenommen.

13 Fristen, Zeiten

13.1 Eine vertraglich vereinbarte Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn der AN innerhalb der vereinbarten Frist am Erfüllungsort in der vereinbarten Art und Weise Serviceleistungen begonnen hat.

13.2 Die Frist für die Erbringung einer Serviceleistung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Serviceleistung abnahmereif fertiggestellt ist.

13.3 Gerät der AN in schuldhaftem Verzug mit dem Beginn oder der Fertigstellung der Leistung, hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt für jeden Kalendertag des schuldhaften Verzugs 0,3 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der jeweiligen Nettovergütung (bei Serviceleistungen gegen wiederkehrende Vergütung der Jahresnettovergütung, bei Verzug mit einer teilbaren Teilleistung aber nur mit der Nettovergütung für diese Teilleistung). Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur letzten Abrechnung für die Serviceleistungen im Rahmen der Laufzeit geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Verzugsschaden ist daneben nicht ausgeschlossen, eine verwirkte Vertragsstrafe wird aber auf einen überschüssigen Verzugsschaden angerechnet.

14 Rückgabe von Sicherheiten

14.1 Die Verjährung für Ansprüche aus der Sicherheit beginnt mit Geltendmachung des besicherten An-

20.3

spruchs. Die Verjährung für Ansprüche aus der Sicherheit endet mit Verjährung des letzten besicherten Anspruchs.

14.2 Der AG hat eine Sicherheit nach Eintritt der Verjährung aller Ansprüche aus der Sicherheit zurückzugeben.

15 Kein Eigentumsvorbehalt

Alle im Rahmen der geschuldeten Leistung zu liefernden Sachen und Waren (Vorbehaltsware) liefert der AN lastenfremd. Ansonsten hat er den AG von allen Nachteilen und Schäden freizustellen.

16 Gewährleistung, Mängel

Es gilt die gesetzliche Gewährleistung. Im Falle eines Mangels ist der AN verpflichtet die mangelhafte Sache an dem Ort, an dem sich die Sache bestimmungsgemäß befindet (Belegenheitsort), unausgebaut zurückzunehmen (Erfüllungsort für Nachbesserung).

17 Insolvenz

Wird der Vertrag zwischen AG und AN durch einseitige Willenserklärung oder Einigung oder sonstwie (jedoch nicht durch Erfüllung §§ 362, 364 BGB) beendet (nachfolgend: Vertragsbeendigung), hat der AN alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die der AG zur Weiterführung der Leistungen benötigt. Hierunter fallen insbesondere: die Benutzung von Geräten, Materialien, Anlagenteilen, Zeichnungen, Know-how und Schutzrechten. Der AN ist verpflichtet, den AG bei dieser Nutzung umfassend zu unterstützen. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich die vollständigen Projektunterlagen an den AG kostenfrei herauszugeben und tritt hiermit alle Rechte an diesen Unterlagen an den AG unter der aufschiebenden Bedingung der Vertragsbeendigung ab, welche der AG annimmt. Auf Zurückbehaltungsrechte an der Herausgabe der Unterlagen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verzichtet der AN, der AG nimmt den Verzicht an. Als Projektunterlagen sind alle Sachen in körperlicher Form sowie auch jegliche EDV-basierende Daten, Dateien und sonstige Informationen zu verstehen, die (un-)mittelbar im Zusammenhang mit dem Projekt und dessen Ausführung stehen.

Der AN tritt bereits jetzt aufschiebend bedingt durch die Vertragsbeendigung

– alle seine gegenwärtigen und zukünftigen gegen Lieferanten und Subunternehmer bestehenden bzw. entstehen-

den Ansprüche, einschließlich aller Ansprüche auf Erfüllung, Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen, Schadensersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche, Ansprüche auf und aus Sicherheitsleistungen sowie Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus ihm oder seinen SU entstandenen Schäden sowie

– alle Ansprüche an und aus diesbezüglichen Sicherheiten und Bürgschaften (z.B. Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften)

an den AG ab, der die Abtretung annimmt.

Der AN ist verpflichtet, in alle mit seinen Lieferanten und Subunternehmern („SU“) abzuschließenden Verträge die Erklärung des SU aufzunehmen, dass der SU damit einverstanden ist, dass der AN seine sämtlichen gegenüber dem SU bestehenden Ansprüche (insbesondere: Erfüllungsansprüche, Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen, Schadensersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche, Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus dem SU entstandenen Schäden, Ansprüche an und aus von dem SU gestellten Bürgschaften) aufschiebend bedingt durch die Vertragsbeendigung an den AG abtritt.

Der AN wird dem AG auf Verlangen einen Nachweis darüber liefern.

18 Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der AG dem AN nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

19 Vertragsdauer, Kündigung

Es gilt die vertraglich vereinbarte Laufzeit.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das gesamte deutsche Internationale Privatrecht finden keine Anwendung.

20.2 Gerichtsstand ist Frankfurt. Der AG ist jedoch befugt, den AN an jedem zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.